



Urkundenrolle Nr. 14731 ----- Sammlung Nr. 12850

**PROTOKOLL DER AUSSERORDENTLICHEN
VOLLVERSAMMLUNG DES VEREINS
"JUGEND- UND KULTURZENTRUM KUBA EO"
ITALIENISCHE REPUBLIK**

Am dreiBigsten November zweitausendzweiundzwanzig um achtzehn Uhr und fünf-
undzwanzig Minuten

(30.11.2022 - 18:55 Uhr);

in Kaltern a.d.W. (BZ), Bahnhofstrasse Nr. 3, wohin ich ersucht worden bin mich zu
begeben;

vor mir, Dr. Felipe BENVENUTTI, Notar in Bozen, eingeschrieben im Notariatskolle-
gium von Bozen;

ist persönlich erschienen:

- ATZ Evi, geboren in Bozen (BZ) am 22. Juli 1994, italienische Staatsbürgerin, beim
Sitz des Vereins domiziliert, welche mir erklärt, in dieser Urkunde in ihrer Eigenschaft
als Präsidentin des Vorstandes des Vereins **"JUGEND- UND KULTURZENTRUM
KUBA EO"**, mit Sitz in Kaltern a.d.W. (BZ), Bahnhofstrasse Nr. 3, ein mit Beschluss
der Landesregierung anerkannter Verein, eingetragen mit der vorherigen Bezeich-
nung **"JUGEND- UND KULTURZENTRUM KALTERN"** im Landesregister der juristi-
schen Personen des Privatrechts unter der Nr. 213 und im Landesverzeichnis der
ehrenamtlich tätigen Organisationen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit Dek-
ret Nr. 61/1.1 vom 25. Mai 1999, Bezeichnung, welche mit Urkunde vom 3. April
2019, beurkundet von mir Notar und wie unten genauer beschrieben, in die heutige
Bezeichnung **"JUGEND- UND KULTURZENTRUM KUBA EO"** abgeändert wurde,
geregelt von den zuletzt am 3. April 2019 von der Mitgliederversammlung genehmig-
ten Satzungen, beurkundet von mir Notar, meine Urkundenrolle Nr. 10180 und
Sammlung Nr. 8802, registriert bei der Agentur der Einnahmen von Bozen am 12.
April 2019 unter der Nr. 4452, Serie 1T, zu erscheinen.

Die Erschienene, deren persönlicher Identität ich Notar sicher bin, erklärt mir, dass
sich an diesem Tag, an diesem Ort und zu dieser Stunde **in zweiter Einberufung**
die Mitgliederversammlung des oben genannten Vereins versammelt hat, um über
folgende

Tagesordnung

zu beraten und beschließen:

"ordentlicher Teil:

OMISSIS

Außerordentlicher Teil:

1. Änderung der Satzungen zwecks Eintragung ins RUNTS

2. Ernennung des Kontrollorgans

Die Erschienene ersucht mich Notar dieser Mitgliederversammlung bezüglich des
außerordentlichen Teils beizuwohnen und deren Verlauf und Beschlüsse zu Proto-
koll zu bringen.

Dem Ansuchen Folge leistend, beurkunde ich Notar nachstehendes:

- die Erschienene übernimmt im Sinne des Artikels 14 (vierzehn) der geltenden Sat-
zung den Vorsitz der Vollversammlung und stellt fest und erklärt mir, dass:

-- die Versammlung in zweiter Einberufung am heutigen Tage, an diesem Ort und für
18:00 Uhr mittels schriftlicher Einladung und per E-Mail gemäß Artikel 9 (neun) der
geltenden Satzung einberufen wurde, wobei die erste Einberufung leer ausgegangen
ist, wie mir die Erschienene ausdrücklich erklärt;

-- heute Nr. 9 (neun) stimmberechtigte Mitglieder von insgesamt Nr. 23 (dreiund-

STEUERFREI

=====

Registriert in Bozen
am 01/12/2022
unter der Nr. 25593
Serie 1T

zwanzig) stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins anwesend sind, wie es aus der Anwesenheitsliste hervorgeht, welche gegenständlicher Urkunde unter Anlage "A" als wesentlichen und integrierenden Bestandteil beigelegt wird;

- für den Vorstand folgende Mitglieder anwesend sind: die Erschienenene selbst als Präsidentin, sowie Spitaler Daniel, Pernstich Daniel, Frei Marion und Vorhauser Stefan; entschuldigt abwesend Frau Eisenstecken Michaela;

- für das Schiedsgericht: niemand, da die Präsidentin erklärt, dass das einzige Mitglied, Herr von Wohlgemuth Felix, geboren in Bozen am 2. November 1980, mit Schreiben vom 30. November 2022 von seinem Amt zurückgetreten ist;

- für das Kontrollorgan: Paul Möltner und Elisabeth Lantschner Pernstich; entschuldigt abwesend Herr Hubert Primisser;

-- somit die außerordentliche Vollversammlung, laut Artikel 9 (neun) der geltenden Satzung rechtskräftig und beschlussfähig zusammengetreten ist.

Die Vorsitzende eröffnet die außerordentliche Vollversammlung mit der Verlesung der Tagesordnung und beginnt mit der Abhandlung des ersten Tagesordnungspunktes. Sodann erklärt die Vorsitzende die Gründe, weshalb die Notwendigkeit besteht, die geltende Satzung an die neuen gesetzlichen Vorgaben des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) anzupassen.

Insbesondere schlägt die Vorsitzende vor, einen neuen und den einschlägigen Gesetzesbestimmungen, sowie den Bedürfnissen des Vereins angepassten Text der Satzung in deutscher Sprache zu genehmigen, welcher den Verein regeln soll und alle vom Gesetz vorgesehenen Elemente enthält, auch, um zu einem Verein zur Förderung des Gemeinwesens, kurz "VFG", im Sinne der Artikel 35, 36 und 85 des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) zu werden, und zwar unter Anderem:

- die Bezeichnung des Vereins: "**Jugend- und Kulturzentrum kuba Verein zur Förderung des Gemeinwesens**", in Kurzform "**Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG**", Bezeichnung welche ab Eintragung der Satzungsänderung des Vereins ins staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors zum Tragen kommt;

- das Fehlen von Gewinnabsichten und die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten sowie das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen;

- die vom Verein verfolgten bürgerschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen;

- die Tätigkeit von allgemeinem Interesse, welche den Gegenstand des Handelns des Vereins darstellt;

- den Rechtssitz des Vereins, welcher in der Gemeinde Kalter a.d.W. (BZ), Bahnhofstrasse Nr. 3 weiterhin bleibt;

- die Bestimmungen zur internen Verfasstheit, zur Verwaltung und zur (rechtlichen bzw. gesetzlichen) Vertretung des Vereins;

- die Rechte und die Pflichten der Vereinsmitglieder;

- die Voraussetzungen für die Aufnahme neuer Mitglieder;

- die Bestimmungen zur Übertragung des verbleibenden Restvermögens im Fall der Auflösung oder des Erlöschens der Organisation.

Die Vorsitzende fährt nun mit der Erörterung des zweiten Tagesordnungspunktes fort. Insbesondere teilt die Vorsitzende den Anwesenden mit, dass in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren die in Artikel 30 des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) festgelegten Grenzen überschritten wurden und es daher notwendig ist, ein Kontrollorgan im Sinne desselben Artikels zu ernennen. Die Vorsitzende schlägt sodann vor die Herren GIROTTO Thomas, geboren in Bozen (BZ) am 11. Mai 1980, italienischer Staatsbürger, Steuernummer GRT TMS 80E11 A952F, eingetragen im

nationalen Verzeichnis der Wirtschaftsprüfer mit Ministerialdekret vom 23. Oktober 2009 unter der Nummer 156287 und MÖLTNER Paul, geboren in Bozen (BZ) am 28. August 1971, italienischer Staatsbürger, Steuernummer MLT PLA 71M28 A952U, sowie Frau LANTSCHNER Elisabeth, geboren in Eppan a.d.W. (BZ) am 18. November 1967, italienische Staatsbürgerin, Steuernummer LNT LBT 67S58 A332E, als Mitglieder des Kontrollorgans zu ernennen, mit der Präzisierung, dass im Sinne des Artikels 30 des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) im Falle eines kollektiven Kontrollorgans die Voraussetzungen der Artikel 2399 und 2397 des Zivilgesetzbuchs von mindestens einem der Mitglieder erfüllt werden müssen.

Abschließend erklärt die Präsidentin, dass der Verein im Sinne des Artikels 22 Abs. 4 des Kodex des Dritten Sektors (GvD 117/2017) über ein Vermögen von mindestens Euro 15.000,00 (fünfzehntausend Komma null null) verfügt, wie es aus der beideten Schätzung des Vermögens des Vereins zum 25. November 2022 des Rechnungsrevisors Thomas Giroto ersichtlich ist, welche zum Zwecke der Eintragung des Vereins in genanntes Nationales Register gegenständlicher Urkunde unter Buchstabe "B" als wesentlicher und integrierender Bestandteil beigelegt wird.

Nach kurzer Diskussion fasst die Mitgliederversammlung mittels Handaufhalten einstimmig, ohne Stimmenthaltung und ohne Gegenstimmen folgende

"Beschlüsse:

1) eine deutschsprachige Neufassung der Satzung zu genehmigen, von insgesamt 19 (neunzehn) Artikeln, welche die von der Vorsitzenden vorgeschlagenen Änderungen enthält und welche gegenständlicher Urkunde unter Buchstabe "C" beigelegt werden wird;

2) ein Kontrollorgan bestehend aus drei Mitglieder und zwar von den Herren GIROTTO Thomas und MÖLTNER Paul sowie von Frau LANTSCHNER PERNSTICH Elisabeth zu ernennen, alle drei wie oben identifiziert;

3) Frau ATZ Evi, in ihrer obgenannten Eigenschaft, mit der Erledigung aller für die Durchführung der oben genannten Beschlüsse notwendigen Formalitäten und Urkunden zu beauftragen, mit der Ermächtigung, an diesem Protokoll und vor allem den beigelegten Satzungen all jene Änderungen, Streichungen und Vervollständigungen vorzunehmen, welche von den zuständigen Behörden zum Zweck der Anpassung an die Reform des Dritten Sektors gefordert werden sollten."

Aufgrund der Ergebnisse der Abstimmungen, erklärt die Vorsitzende die oben genannten Beschlüsse als angenommen.

Da keine weiteren Beschlüsse zu fassen sind und keiner der Anwesenden ein Anliegen vorbringt, erklärt die Vorsitzende die Mitgliederversammlung als beendet, um neunzehn Uhr und neunzehn Minuten.

Die Erschienene übergibt mir Notar die Neufassung der Satzung bestehend aus 19 (neunzehn) Artikeln, welche gesetzmäßig unterzeichnet, vorliegender Urkunde als wesentlicher und integrierender Bestandteil unter Buchstabe "C" beigelegt wird.

Zwecks Besteuerung erklärt mir die Erschienene, dass die in der gegenständlichen Urkunde beschlossenen Änderungen als notwendig zu erachten sind, zumal sie die Anpassung des Vereins an die gesetzlichen Bestimmungen bezwecken und beantragt demnach die Befreiung von der Register- und Stempelgebühr im Sinne des Artikels 82, Abs. 3 und 5 des GvD 117/2017.

Die Spesen und Gebühren der vorliegenden Urkunde gehen zu Lasten des Vereins.

Die Erschienene befreit mich Notar von der Verlesung der Anlagen.

Diese von einer Person meines Vertrauens geschriebene und eigenhändig von mir Notar vervollständigte Urkunde habe ich Notar der Erschienenen verlesen, welche sie ihrem Willen gemäß befunden hat und sie mit mir Notar um neunzehn Uhr und

fünfundzwanzig Minuten gesetzmäßig unterschreibt. Diese Urkunde besteht aus insgesamt vier Seiten von einem Bogen, wovon drei Seiten zur Gänze geschrieben sind und die vierte Seite bis hierher.

Gez. ATZ Evi

Gez. Felipe BENVENUTTI - Notar

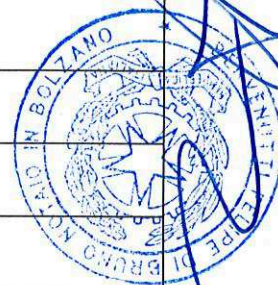
L.S.



Anlage ".....A....." zu meiner
Urkundenrolle Nr. 14331
und Sammlung Nr. 12850

Anwesenheitsliste Vollversammlung des Vereins "JUGEND- UND KULTURZENTRUM KUBA EO"

		anwesend	abwesend	Unterschrift
1	Christoph Pillon	✓		
2	Stefan Vorhauser	✓		
3	Daniel Spitaler	✓		
4	Daniel Pernstich	✓		
5	Michaela Eisenstecken			
6	Marion Frei	✓		
7	Evi Atz	✓		
8	Luis Mattarei	✓		
9	Elisabeth Lantschner	✓		
10	Paul Möltner	✓		
11	Lea Mantinger			
12	Daniel Picinelli			
13	Niklas Larger			
14	Nils Larger			
15	Sabrina Schullian			
16	Anna Morandell			
17	Alex Lantschner			
18	Felix Geier			
19	Daniel Mair			
20	Dietmar Zwerger			
21	Andrea Seppi			
22	Nicola Barbolini			
23	Fabian Bordon			



ATTESTAZIONE DELLA SUSSISTENZA DEL PATRIMONIO MINIMO**ai sensi dell'articolo 22, comma 4, del Codice del Terzo Settore**

il sottoscritto dott. Thomas Giroto, codice fiscale GRTTMS80E11A952F, iscritto al registro dei Revisori Legali al n. 156287 presso il Ministero dell'Economia e delle Finanze e iscritto all'Albo dei Dottori Commercialisti di Bolzano al n. A/0569; è stato incaricato dall'Associazione "Jugend- und Kulturzentrum Kuba EO" (in seguito identificata come kuba), codice fiscale n. 94012450212 con sede in via Stazione 3, 39052 Caldaro sulla Strada del vino (BZ), di eseguire la valutazione del patrimonio associativo al fine di attestarne la sussistenza per almeno 15.000 Euro.

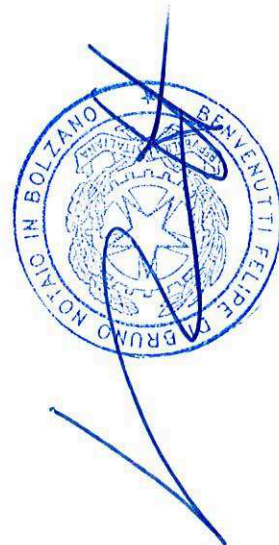
PREMESSO CHE

- L'associazione kuba è stata iscritta presso il Registro Provinciale di Bolzano delle Organizzazioni di Volontariato in data 25.05.1999 con decreto numero 61/1.1. e ora trasmigrata in data 7 novembre 2022 al Registro Unico Nazionale del Terzo Settore.
- L'associazione è dotata di personalità giuridica, essendo iscritta con decreto PP n. 161 del 09.07.2003 al registro provinciale delle persone giuridiche.
- Nell'ambito di una modifica statutaria promossa dall'ente, necessaria ai fini del perfezionamento della trasmigrazione al RUNTS, il notaio verbalizzante verifica la sussistenza delle condizioni previste dal Codice del Terzo Settore, compreso il patrimonio minimo ai sensi dell'articolo 22, comma 4 del D.Lgs. n. 117 del 3 luglio 2017, delegandone la valutazione al perito sottoscritto.
- Lo scopo della presente perizia è quindi quello di attestare la sussistenza di mezzi patrimoniali in capo all'Associazione Kuba pari ad almeno 15.000 Euro.

CONSIDERATO CHE

- Il Bilancio al 31.12.2021 approvato dal Consiglio direttivo in data 15.11.2022 e da sottoporre alla ratifica da parte dell'assemblea dei soci in data 30.11.2022, evidenzia un patrimonio netto pari a 81.508 Euro, comprensivo dell'utile 2021 pari a 23.819 Euro.
- Sul conto corrente presso la Cassa Curale dell'Oltradige, IBAN IT55W0825558250000302202417, il saldo contabile degli ultimi 365 giorni si assestava in media attorno ai 107.921 Euro e ha raggiunto un suo minimo in data 22.07.2022 con una disponibilità pari a 50.794,49 Euro. Dal seguente dettaglio risultano le disponibili mensili degli ultimi 12 mesi.

Data	disponibilità
24/11/2021	117.091,91
24/12/2021	107.635,39
24/01/2022	84.509,03
24/02/2022	120.830,86
24/03/2022	122.700,50
24/04/2022	106.294,14
24/05/2022	95.244,16
24/06/2022	79.848,52



24/07/2022	50.794,49
24/08/2022	93.208,14
24/09/2022	130.313,38
24/10/2022	107.370,75
24/11/2022	97.477,97

Tutto ciò premesso, il sottoscritto Perito

ATTESTA

che il valore del patrimonio, espresso alla data del 25 novembre 2022, dell'associazione Jugend- und Kulturzentrum Kuba EO, codice fiscale n. 94012450212 con sede legale in via Stazione 3, 39052 Caldaro sulla Strada del vino (BZ), non è inferiore al minimo richiesto dall'art. 22 comma n. 4 del D.Lgs. n. 117 del 3 luglio 2017 di euro 15.000,00 (quindicimila/00).

Con quanto sopra esposto, il sottoscritto ritiene di aver assolto l'incarico affidatogli in ottemperanza alle disposizioni di Legge ed ai principi della tecnica professionale.

Bolzano, 25 novembre 2022


dott. Thomas Giroto

Repertorio n. 14730

VERBALE DI ASSEVERAZIONE DI PERIZIA DI STIMA

(Art. 1, n. 4, del R.D.L. 14 luglio 1937, n. 1666).

REPUBBLICA ITALIANA

Il trenta novembre duemilaventidue;

(30.11.2022);

in Caldaro s.s.d.V. (BZ), in Via Stazione n. 3, ove sono stato richiesto di recarmi;
davanti a me, dott. Felipe BENVENUTTI, Notaio in Bolzano, iscritto presso il Collegio
Notarile di Bolzano, è presente il signor:

- **GIROTTI Thomas**, nato a Bolzano (BZ) il 11 maggio 1980, domiciliato in Bolzano
(BZ), in Via Genova n. 46, cittadino italiano, codice fiscale GRT TMS 80E11 A952F;
della cui identità personale, io Notaio sono certo, il quale mi ha presentato la perizia
di stima che precede, chiedendo di asseverarla con giuramento.

Aderendo alla richiesta ammonisco ai sensi di legge il comparente il quale presta
quindi il giuramento di rito ripetendo innanzi a me la formula: **"Giuro di aver bene e
fedelmente adempiuto le funzioni affidatemi al solo scopo di far conoscere la
verità"**.

Il presente verbale, scritto da persona di mia fiducia, del quale ho dato lettura al
comparente, viene sottoscritto dal medesimo e da me Notaio.

Thomas Grotti



Anlage "C" zu meiner Urkundenrolle Nr. 14731 und Sammlung Nr. 12850

Statuten des Vereins Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG

1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

Der Verein trägt den Namen „Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG“ oder „Jugend- und Kulturzentrum kuba Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.

Der Verein hat seinen Sitz in Kaltern. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Kaltern erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt

Die Dauer des Vereins Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG ist unbeschränkt.

Beim Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG handelt es sich um eine gemeinnützige, ehrenamtliche und nicht auf Gewinnabsichten ausgerichtete Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit.

Art. 2: Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit in der Marktgemeinde Kaltern. Insbesondere obliegt dem Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG die Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder.

Außerdem kann der Verein alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.

Der Verein ist überparteiisch und überkonfessionell; er stützt sich bei der Umsetzung seiner institutionellen und seiner Vereinstätigkeit auf die Grundsätze der Demokratie, sozialen Teilhabe und Ehrenamtlichkeit.

Ausdrücklich ausgeschlossen vom Vereinszweck sind die Gewinnerzielung und parteipolitische Ziele, sowie ideologische Manipulation. Das Fehlen von Gewinnabsichten beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Der Verein Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Alle Ämter und Tätigkeiten im

Vorstand, mit Ausnahme des Kontrollorgans, werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht.

Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Jugend – und Kulturzentrum VFG ausgeübt und sind die Haupttätigkeiten des Vereins:

- Sozialmaßnahmen und -dienste gemäß Artikel 1, Absätze 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2000, Nr. 328 in geltender Fassung, sowie Maßnahmen, Dienste und Leistungen gemäß dem Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104 und dem Gesetz vom 22. Juni 2016, Nr. 112 in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (a)
- Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Artikel 5, Abs. 1c des GvD 117/2017
Soziale und gesundheitliche Leistungen gemäß Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 14. Februar 2001, veröffentlicht im Amtsblatt vom 6. Juni 2001, Nr. 129, in geltender Fassung; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (c)
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß Artikel 5, Abs.1 d des GvD 117/2017; sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (d)
- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (i)
- außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5 des GvD 117/2017 (l)

Art. 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Verein Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Errichtung und die Führung eines offenen Jugendtreffpunkts für alle Jugendlichen
- Vermittelt Jugendlichen gesellschaftliche Grundwerte
- Unterstützt und begleitet Jugendliche, sowie Anlaufstelle für Jugendliche in Notsituationen

- Errichtung einer Anlaufstelle für Anliegen der ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, wo Wissen, Erfahrung und Ressourcen zur Verfügung gestellt und ausgetauscht werden
- Treffpunkt mitten im Leben der Jugendlichen
- Jugendkultur der Vielfalt
- Jugend-sozialarbeit auf gleicher Augenhöhe mit den Partnern in der Sozialarbeit
- Sensibilisieren und Engagieren für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Informieren und Vermitteln für Jugendbelange und eine jugendgerechte Politik
- Gestalten von Erlebnis-, Erfahrungs- und Freiräumen
- Prävention und Gesundheitsförderung
- Geschlechtssensible Jugendarbeit
- Europäische Ausrichtung und Offenheit
- Beziehungsarbeit
- die Organisation, Planung und Durchführung von Aktionen, Projekten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Erlebniswochen/Sommerwochen;
- die Förderung der Partizipation von jungen Menschen mit transparenter Umsetzung
- die Initiierung von Kooperationen und die Beteiligung an Netzwerken der Offenen Jugendarbeit und verbandliche Jugendarbeit
- Koordinierung von Projekten mit Vereinen, Behörden und religiöse Einrichtungen, sofern diese mit Jugend und Familie zu tun haben
- die Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- die Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- die Durchführung von Initiativen für Eltern und Familien zu Themen rund um junge Menschen;
- die Organisation von Kursen, Seminaren und Fortbildungsveranstaltungen;
- Förderung der Musikkultur durch Organisation von Konzerten.

Zusätzlich können weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstigen Tätigkeiten ausgeübt werden.

Der Verein kann auch öffentliche Spendensammlungen im Sinne des Art. 7 des GvD 117/2017 durchführen, um die eigenen Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zu finanzieren.

Art. 4: Mitgliedschaft

Mitglieder im Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG können physische Personen, Vereine zur Förderung des Gemeinwesens sowie andere Körperschaften ohne Gewinnabsicht sein.

Die genannten Körperschaften können dem Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG als Mitglied beitreten, wenn sie ihren Sitz im Einzugsgebiet des Jugend- und Kulturzentrums kuba VFG haben und aktiv in der Offenen Jugendarbeit und Jugendarbeit tätig sind oder diese unterstützen. Physische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv beizutragen.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Die Mitgliedschaft erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Die Mitgliedschaft endet lediglich wegen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung des Vereins.

Das an den Vereinsvorstand zu richtende schriftliche Aufnahmegesuch, welches die Verpflichtung zur Einhaltung der Satzungen und der gültigen Vereinsbeschlüsse beinhalten muss, wird vom Vereinsvorstand überprüft, welcher über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden schriftlich mitgeteilt. Die Beurteilung der Voraussetzungen für die Aufnahme erfolgt aufgrund der vom Vorstand festgelegten Kriterien. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss begründet werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5: Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand, die jederzeit erfolgen kann, jedoch erst am Ende des Geschäftsjahres wirksam wird;
- durch Ausschluss;
- durch Auflösung des Vereins;

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Verein zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder den Zielsetzungen des Vereins entgegenarbeitet;
- wenn während der Mitgliedschaft die statutarischen Voraussetzungen für dieselbe nicht mehr gegeben sind;
- wenn der Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb des von der Vollversammlung festgelegten Termins bezahlt wird.

Der Ausschluss hat den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betreffende Mitglied Berufung bei der Vollversammlung einlegen, welche endgültig entscheidet.

Art. 6: Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen und dessen Interessen zu fördern. Alle haben das Recht an den Einrichtungen und Aktionen des Vereins entsprechend den Satzungen und der Geschäftsordnung teilzuhaben.

Die Mitglieder bzw. deren rechtlichen Vertretern*innen der Mitgliedsorganisationen haben das aktive und passive Wahlrecht.

Das Stimmrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen; alle Vereinsmitglieder haben das Recht, Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher muss schriftlich beantragt werden und innerhalb zwei Monate ermöglicht werden.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins auch durch Stellungnahmen und Anträge an die Organe mitzuwirken.

Die Mitglieder müssen stets das Wohl des Vereins verfolgen, sich an die Satzung sowie an die Beschlüsse der Vereinsorgane halten, die Mitgliedsbeiträge termingerecht bezahlen, an den Vollversammlungen teilnehmen.

Art. 7: Vereinsorgane

Die Organe des Vereins Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG sind:

- die Vollversammlung der Mitglieder;
- der Vorstand;
- die Rechnungsprüfer*innen, oder, falls die Ernennung aufgrund des Überschreitens der vom GvD 117/2017 vorgesehenen Schwellen notwendig, das Kontrollorgan.

Sämtliche Ämter innerhalb der Vereinsorgane, mit Ausnahme jener Mitglieder des Kontrollorgans, welche die in Art. 2397, Abs. 2 ZGB vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen, werden ehrenamtlich ausgeübt.

Art. 8: Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes, der/des Vorsitzenden, der RechnungsprüferInnen und des Kontrollorgans beträgt drei Jahre. Alle Mitglieder der Vereinsorgane können wiedergewählt werden.

Art. 9: Die Vollversammlung

Die Vollversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Vorstand einberufen. Die Vollversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Bei Minderjährigen wird das Stimmrecht von der Person ausgeübt, welche die elterliche Gewalt trägt. Jedes Mitglied kann sich in der Vollversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Pro Mitglied sind höchstens drei Vollmachten zulässig.

Die ordentliche Vollversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Desweiteren hat 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder die Möglichkeit, die Einberufung der Vollversammlung zu veranlassen.

Die Vollversammlung, welche über die Bilanz zu beschließen hat, tritt innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen.

Die Einberufung hat schriftlich (Brief, E-Mail etc.) unter Angabe von Ort, Tag und Uhrzeit der ersten und der zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die mindestens einen Tag vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind.

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn in erster Einberufung wenigstens die Hälfte plus 1 Mitglied der Stimmberechtigten anwesend ist. In zweiter Einberufung ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit den Stimmen von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Vollversammlung kann auch über Videokonferenz abgehalten werden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert werden können und dass sie in Echtzeit der Diskussion folgen und an der Besprechung der behandelten Themen und an der Abstimmung teilnehmen können. Als Versammlungsort gilt der Ort, an dem sich der*die Vorsitzende befindet und an dem auch der*die Schriftführer*in anwesend sein muss, um die Erstellung und Unterzeichnung des Protokolls im entsprechenden Buch zu ermöglichen. Sollte es während der Versammlung zu einem Ausfall der Verbindung kommen, wird die Versammlung vom*von der Vorsitzenden oder vom*von der jeweiligen Stellvertreter*in für unterbrochen erklärt. Die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit.

Art. 10: Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Bestimmung der grundsätzlichen Richtlinien für die gesamte Vereinstätigkeit;
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des etwaigen Tätigkeitsberichtes und Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz;
- die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes;
- die Wahl und Abwahl der Rechnungsprüfer*innen;
- die Wahl und Abwahl des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;;
- Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;

- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung oder des Gründungsaktes;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins;
- Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

Art. 11: Außerordentliche Vollversammlung

Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- die Beschlussfassung über die Änderungen der Vereinssatzung;
- Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung des Vereins.

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Vollversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Vollversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Art. 12: Der Vorstand

Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet und geführt. Der Vorstand setzt sich aus insgesamt 3 bis 9 Personen zusammen: dem*der Vorsitzenden, dem*der Stellvertreter*in und ein bis sieben Beiräten. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen. Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen, ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist im Rahmen der von den Satzungen und von der Vollversammlung gegebenen Richtlinien für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung und der laufenden Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er entscheidet über die Aufnahme und die Entlassung des Personals und

über den Abschluss von Konventionen mit jenen Behörden und Institutionen, mit denen der Verein kooperieren will. Er beruft die Vollversammlung ein und entscheidet gemeinsam, wie oft er sich zur Vorstandsitzung trifft.

Dem Vorstand beratend zur Seite steht die / der hauptamtliche Leiter*in des Jugend- und Kulturzentrums kuba VFG, sowie ein*e Vertreter*in der Gemeinde Kaltern, welche von Seiten der Gemeinde entsandt / ernannt wird. Diese zwei Personen haben Anrecht an sämtliche Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen, haben aber kein Stimmrecht.

Die Wahl des Vorstandes läuft wie folgt:

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine*n Wahlleiter*in und zwei Stimmenzähler*innen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt und bleibt für drei Jahre im Amt. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Jugend- und Kulturzentrums kuba VFG sowie im Fall der Mitgliedschaft von Vereinen zur Förderung des Gemeinwesens, oder anderer Körperschaften ohne Gewinnabsicht ein volljähriger Vertreter.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. In der ersten Vorstandsitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den*die Vorsitzende*n und deren Stellvertreter*in unter den Vorstandsmitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der*die erste Nichtgewählte nach, bzw. sollte es keine Person geben kann der Vorstand eine Person bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren. Die kooptierte Person wird bei der nächsten Vollversammlung als Mitglied der Vereinsleitung bestätigt.

Der Vorstand wird vom*von der Vorsitzenden immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.

Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.

Den Vorsitz im Vorstand führt der*die Vorsitzende bzw. in seiner*ihrer Abwesenheit der*die Stellvertreter*in; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.

Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.

Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom*von der Vorsitzenden und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

Art. 13: Die beruflichen Mitarbeiter*innen

Die beruflichen Mitarbeiter*innen werden vom Vorstand angestellt. Die beruflichen Mitarbeiter*innen führen die Geschäfte des Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG im Sinne der Richtlinien des Vorstandes und der Vollversammlung durch. Sie haben die Aufgabe, gemäß den Weisungen des Vorstandes für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Das Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 14: Der*die Vorsitzende

- Der*die Vorsitzende wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt.
- Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen vor Gericht, allen Dritten und Behörden gegenüber.
- Der*die Vorsitzende leitet die Vollversammlung und ernennt unter den Anwesenden ein*e Schriftführer*in, welche über den Ablauf und die Beschlüsse eine Niederschrift führt.
- Der*die Vorsitzende wird im Falle seiner*ihrer Verhinderung grundsätzlich vom*von der Vorsitzenden– Stellvertreter*in in allen seinen*ihren Funktionen und Aufgaben vertreten, kann sich aber auch von anderen Vorstandsmitgliedern vertreten lassen.

- Der*die Vorsitzende ist die direkte Ansprechpartner*in für die Leiter*in des Jugend- und Kulturzentrums kuba VFG.

Art. 15: Das Kontrollorgan, die Rechnungsprüfer

Das Kollegium der Rechnungsprüfer*innen besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Den Rechnungsprüfern*innen obliegen die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung, sowie die Kontrolle der Finanzgebarung des Vereins. Die Rechnungsprüfer*innen berichten jährlich der Vollversammlung über ihre Tätigkeit.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung entweder ein monokratisches oder ein kollegiales, aus drei Mitgliedern bestehendes, Kontrollorgan, welches die Aufgaben der Rechnungsprüfer übernimmt. Mindestens eines der Mitglieder muss die in Art. 2397, Abs. 2 ZGB vorgesehenen Anforderungen erfüllen. Das Kontrollorgan hat die Aufgabe über die Beachtung der Gesetze und des Statuts und die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung zu wachen; darüber hinaus wacht es darüber, ob die Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung angemessen sind, über die Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, sowie über das konkrete Funktionieren dieser Strukturen.

Art. 16: Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Innerhalb Ende April des darauf folgenden Jahres muss der Vorstand die Bilanz erstellen und der Vollversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Art. 17: Vermögen und Finanzen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugend- und Kulturzentrum kuba VFG sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die

zur Vermögensbildung bestimmt sind.

Dem Verein ist es untersagt, direkt oder indirekt Gewinne, Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen oder Kapitalanteile voll oder auch nur teilweise, zu verteilen.

Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne oder Verwaltungsüberschüsse müssen für die Realisierung der satzungsgemäßen Zwecke, oder für die damit direkt verbundenen Zielsetzungen verwendet werden.

Das Jugend – und Kulturzentrum kuba VFG finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Die jährliche eingezahlten Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Vermögenserträge,
- Fundraising-Aktivitäten laut Artikel 7 GvD 117/2017,
- Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten und aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017

Art. 18: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung und mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Die Zuweisung des Vermögens erfolgt gleichzeitig mit einer 3/4 Mehrheit der Mitglieder. Die Liquidatoren werden ebenfalls von der Vollversammlung bestellt.

Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors mit ähnlichen Zielsetzungen im Einzugsgebiet zugeführt. Falls die Vollversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 GvD 117/2017 vorgeschrieben, an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art.19: Verweisbestimmung

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches Artt. 14 ff sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die

Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017, speziell durch jene der Vereine zur Förderung des Gemeinwesens geregelt.

Gez. ATZ Evi

Gez. Felipe BENVENUTTI - Notar

L.S.

Konformitätsbescheinigung gemäß Art. 22 des Legislativdekretes Nr. 82 vom 7. März 2005 und Art. 68 ter des Gesetzes Nr. 89 vom 16. Februar 1913.

Ich Unterfertiger Dr. Felipe Benvenuti, Notar in Bozen, eingeschrieben im Notariatskollegium von Bozen, bestätige mit der Unterzeichnung des vorliegenden Files mittels meiner digitalen Unterschrift (mit Gültigkeit bis zum einunddreißigsten Juli zweitausenddreißig, ausgestellt von der Consiglio Nazionale del Notariato Certification Authority), dass die vorliegende informatische Abschrift, bestehend aus Nr. zweiundzwanzig Seiten, dem Original in Papierform entspricht, welches gesetzmäßig unterzeichnet in meiner Urkundensammlung aufbewahrt ist und das Original für alle Verwendungszwecke ersetzt.

Ausgestellt für die zugelassenen Verwendungszwecke.

Bozen, den 1. Dezember 2022.

Von Notar Felipe Benvenuti digital unterzeichneter File.